



BOTTMINGEN

**Pflichtenheft
des
Bauausschusses**

(Stand 17.01.2023)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>	
§ 1	Gegenstand	3
§ 2	Zusammensetzung	3
§ 3	Allgemeine Pflichten der Bauausschussmitglieder	3
§ 4	Konstituierung, interne Aufgabenverteilung	3
§ 5	Aufgaben des Bauausschusses	4
§ 6	Kompetenzen	4
§ 7	Abwicklung der Geschäfte	4
§ 8	Entschädigung	4
§ 9	Inkrafttreten	5

Pflichtenheft des Bauausschusses

vom 31.05.2011

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 15 f. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31.03.1999 folgendes Pflichtenheft:

§ 1

Gegenstand Der Bauausschuss ist eine ständige beratende Kommission des Gemeinderats gemäss den kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen.

§ 2¹

Zusammensetzung ¹Die Kommission besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

²Der Kommission gehören an:
 - zwei bis sechs gewählte Mitglieder,
 - das zuständige Gemeinderatsmitglied.

³Die Mitglieder sind Baufachleute vornehmlich aus den Sparten Architektur und Raumplanung. Sie werden von der Wahlbehörde auf Amtsperiode gewählt.

⁴Die für die Baugesuchsbearbeitung zuständige Verwaltungsstelle und bei Bedarf die Abteilungsleitung Raumplanung, Bau und Umwelt sitzen dem Bauausschuss mit beratender Stimme bei.

§ 3

Allgemeine Pflichten der Bauausschussmitglieder Die Mitglieder des Bauausschusses unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht, der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie den allgemeinen Pflichten gemäss § 4 des Reglements über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vom 29.3.2000.

§ 4

Konstituierung, interne Aufgabenverteilung ¹Der Bauausschuss konstituiert sich selbst und wählt das Präsidium und das Vizepräsidium.

²Das Aktuariat wird durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Verwaltung geführt.

¹ Änderungen vom 17.01.2023, in Kraft per 01.01.2023

§ 5

- Aufgaben des Bauausschusses
- ¹ Der Bauausschuss berät und unterstützt den Gemeinderat als ständiges beratendes Fachgremium in allen Bau- und Planungsfragen.
- ² Der Bauausschuss beurteilt zuhanden des Gemeinderats insbesondere
- Vorabklärungsgesuche,
 - komplexe Baugesuche sowie Baugesuche in Kernzonen und in Gebieten mit Sondernutzungsplänen (Quartier- und Teilzonenpläne, Gesamtüberbauungen, Richtpläne etc.),
 - Ausnahmen von den kommunalen Zonenvorschriften,
 - Reklameeinrichtungen,
 - Sondernutzungsplanungen (Quartier- und Teilzonenpläne, Gesamtüberbauungen, Richtpläne etc.),
 - Bau- und Strassenlinienpläne.

§ 6

- Kompetenzen
- ¹ Dem Bauausschuss steht im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen ein Antragsrecht an den Gemeinderat zu.
- ² Der Bauausschuss hat ausserhalb des Budgetbereichs keine finanziellen Kompetenzen.
- ³ Zur Beratung spezieller Themen kann der Bauausschuss im Rahmen bewilligter Kredite weitere Fachpersonen beiziehen.

§ 7

- Abwicklung der Geschäfte
- ¹ Der Bauausschuss tagt in der Regel alle drei Wochen.
- ² Der Bauausschuss unterbreitet dem Gemeinderat seine Anträge in schriftlicher Form.
- ³ Der Bauausschuss wird über Beschlüsse des Gemeinderats schriftlich und/oder im Rahmen seiner Sitzungen durch den Gemeinderatsvertreter informiert.

§ 8

- Entschädigung
- ¹ Die Mitglieder des Bauausschusses erhalten auf Ende Jahr resp. auf Ende der Amtszeit eine Entschädigung gemäss dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen.
- ² Der gesamte Sitzungsaufwand der einzelnen Mitglieder wird nach der letzten Sitzung Ende Jahr resp. Ende der Amtszeit zusammengestellt, mit der Unterschrift des Kommissionspräsidiums versehen und der Gemeindeverwaltung zur Auszahlung eingereicht.

§ 9

Inkrafttreten Dieses Pflichtenheft tritt auf den 01.01.2011 in Kraft
und ersetzt alle diesbezüglichen bisherigen Regelungen.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 31.05.2011 mit Beschluss Nr. 304.

Teilrevidiert durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2014-510 vom 09.12.2014.

Teilrevidiert durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-13 vom 17.01.2023.